

An die

Autonome Provinz Bozen

Amt 29.1. Amt für Umweltprüfungen

Landhaus 9, Amba-Alagi-Straße 35

39100 BOZEN (BZ)

zur Kenntnis

- 7.1 Aufsichtsamt

- 35.2 Amt für Industrie und Gruben

- Frau Landesrätin Dr. Maria Magdalena Kuenzer

- Volkanwaltschaft Fr. Dr. Morandell

Gais, 23.07.2019

Stellungnahme zum Projekt:

Eröffnung einer Schottergrube auf der G.p. 598/1 und G.p. 598/75 K.G. Gais (Einreichprojekt mit Umweltverträglichkeitsstudie) – im Volksmund genannt die „Weide“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind eine Gruppe von Anrainern, bzw. von Bürgerinnen und Bürgern, wohnhaft in der Gemeinde Gais, welche sehr besorgt sind, aufgrund der möglichen Auswirkungen des im Betreff genannten Projekts. Dies betrifft vor allem die mögliche Lärm- und (Fein)Staubbelastung während der geplanten Abbau- und Auffüllphasen für Bewohner in der Nachbarschaft, aber auch die Beeinträchtigung von Lebensqualität aufgrund des Verlustes einer sehr beliebten Naherholungs- und Grünzone.

1) VORBEMERKUNGEN

Vorschriftsgemäß hat Ihr Amt das von BWR GmbH am 09.04.2019 eingereichte Projekt bereits am 11.04.2019 im Internet veröffentlicht, zwecks Einsichtnahme durch die Allgemeinheit und / oder zur Einreichung von Stellungnahmen. (Link: <https://umwelt.provinz.bz.it/umweltpruefungen/archiv-uvp-sup-screening-ippc-verfahren.asp>). Gemäß Verfahrensablauf für Umweltverträglichkeitsprüfungen erfolgt die Veröffentlichung im Internet für 60 Tage, innerhalb welcher auch eventuelle Stellungnahmen eingereicht werden muss(t)en. Wir sind uns bewusst, dass diese Frist nunmehr verstrichen ist, bitten Sie jedoch, unsere Stellungnahme dennoch zu berücksichtigen und im Rahmen des UVP-Genehmigungsverfahrens zu behandeln, bzw. diese in Ihre abschließende Entscheidung einfließen zu lassen und zu bewerten.

Zur Bekräftigung dieses unseres Anliegens erlauben wir uns, auf die bisher verfolgte und nach unserem Dafürhalten leider spärlich bis gar nicht erfolgte, Informationspolitik der lokalen Entscheidungsträger hinzuweisen, und zwar wie folgt:

- 1) Grundlage und Ausgangspunkt für die Einreichung des Projekts ist ein Beschluss des Verwaltungskomitees der Faktion Gais – Eigenverwaltung der Bürgerlichen Nutzungsrechte

(Beschluss vom 29.11.2018 vom 29.11.2018); dieser trägt den Titel, *recte* Gegenstand: „*Lieferung von Aushubmaterial auf den Gp.en 598/1 und 598/75 in E.Zl. 36/II, K.G. Gais, einschließlich der Überlassung des Grundstücks für den Zeitraum des Abbaus. (in italienisch: Fornitura di materiale di estrazione sulle p.f. 598/1 e 598/75 in P.T. 36/II, C.C. Gais, compresa la messa a disposizione del terreno per il periodo dell'estrazione.*“ Die Verwendung des Begriffs „Lieferung (fornitura)“ ist irreführend, bezeichnet er doch gemeinhin, dass vom Auftraggeber, in diesem Fall der Fraktion Gais, ein **Ankauf von Gütern** beschlossen wird. Selbst das grundlegende Gesetz im Bereich der Öffentlichen Verträge, das gesetzesvertretende Dekret (GVD) 18.04.2016, Nr. 50 (s.g. codice degli appalti pubblici) definiert den **Liefervertrag** in Art. 3, Abs. 1, Buchst. tt) folgendermaßen: *“appalti pubblici di forniture», i contratti tra una o piu' stazioni appaltanti e uno o piu' soggetti economici aventi per oggetto l'acquisto, la locazione finanziaria, la locazione o l'acquisto a riscatto, con o senza opzione per l'acquisto, di prodotti. Un appalto di forniture puo' includere, a titolo accessorio, lavori di posa in opera e di installazione;“*. Daraus folgt, dass der gemeine Bürger nicht auf Anhieb erkennen kann, dass hier eigentlich ein **Verkauf von Gütern der Fraktion, gewonnen mittels Abbau**, ausgeschrieben worden ist, im Gegenteil davon ausgehen kann, dass genau das Gegenteil (ein Ankauf von Gütern) beschlossen worden ist. Vergaberechtlich wäre die gesamte Ausschreibung, unserer Meinung nach, wohl als Konzessionsvertrag (contratto di concessione) zu behandeln, bzw. als solcher zu bezeichnen gewesen um den Sachverhalt klar, deutlich und für Jedermann verständlich darzustellen.

- 2) Die Ausschreibung ist am 11.12.2018 auf dem Südtiroler Vergabeportal www.ausschreibungen-suedtirol.it unter der Rubrik „Besondere Vergabebekanntmachungen“ veröffentlicht worden (Veröffentlichung Nr. 497/2018). Mit demselben Datum ist ein Hinweis zu ebendieser Ausschreibung auf der Homepage der Gemeinde Gais veröffentlicht worden (Link: [https://www.gais.eu/de/Fraktion Gais - Oeffentliche Ausschreibung?fbclid=IwAR3cDOESqvHlwtFUSfpFh3RXwZ_89WxXqYj-YIQQVpvlXVfPeARIETFYJgc](https://www.gais.eu/de/Fraktion%20Gais%20-%20Oeffentliche%20Ausschreibung?fbclid=IwAR3cDOESqvHlwtFUSfpFh3RXwZ_89WxXqYj-YIQQVpvlXVfPeARIETFYJgc)). Nach unserem Dafürhalten kann jedoch vom einfachen Bürger nicht verlangt werden, dass dieser das Ausschreibungsportal konsultieren muss, um von geplanten Projekten, besonders von Projekten dieser Größenordnung, Kenntnis zu erlangen, bzw. sich diese Kenntnis erst mühsam zusammenreimen muss.
- 3) Der Zuschlag an das Unternehmen BWR GmbH, nach Durchführung der Versteigerungsmodalitäten (gemäß Art. 3 Königliches Dekret (K.D.) 18.11.1923, Nr. 2440, sowie Art. 73 K.D. 23.05.1924, Nr. 827), ist nach unserer Recherche **nicht veröffentlicht worden**, obwohl von den zuvor genannten Bestimmungen vorgeschrieben: Art. 84 K.D. 23.05.1924, Nr. 827. Zumindest sieht das grundlegende Gesetz über die Öffentlichen Verträge GVD 18.04.2016, Nr. 50 in Art. 98, in Verbindung mit Art. 72, diese Pflicht für öffentliche Auftraggeber vor. Auch dieser Umstand trägt dazu bei, dass die Bevölkerung nicht über dieses Vorhaben informiert worden ist. Zumindest erlauben wir uns in diesem Zusammenhang auch den Hinweis, dass die Fraktion Gais keine eigene Internetseite führt, somit fehlt auch der Bereich „Transparente Verwaltung“, welcher vom staatlichen Gesetzgeber eigentlich für ALLE öffentlichen Körperschaften vorgeschrieben ist.
- 4) Wie oben angeführt, hat Ihr Amt das Einreichprojekt wie vorgeschrieben im Internet veröffentlicht. Der gemeine Bürger ist jedoch über das entsprechende Gesetz und Verwaltungsverfahren keineswegs umfassend informiert; und es kann nach unserem Dafürhalten auch nicht verlangt werden, dass dieser täglich die entsprechende Internetseite Ihres Amtes konsultieren muss, um über solche Projekte informiert zu werden. Wir hätten uns zumindest einen entsprechenden Hinweis seitens der Gemeinde Gais erwartet, entweder auf der Internetseite der Gemeinde oder in Sozialen Medien wie Facebook (wo seitens der Gemeinde sonst auch alle möglichen Bekanntmachungen und Ankündigungen

gemacht werden), sodass tatsächlich die Allgemeinheit hätte Einsicht nehmen können. Auch hätte die Gemeinde Gais die Möglichkeit gehabt, die öffentliche Konsultation in Form einer **öffentlichen Anhörung** gemäß Art. 18, Abs. 5 des Landesgesetzes (L.G.) vom 13. Oktober 2017, Nr. 17 zu beantragen. Auch dies ist **nicht** passiert.

Spätestens jedoch dann, sobald die Gemeinde die Umwelt-Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf diese Schottergrube festgelegt hat (Beschluss Gemeindeausschuss Gais 18.03.2019, Nr. 64 – Inhalt leider unbekannt, da nicht mehr im Internet zu finden) hätte eine Information an die Bürgerinnen und Bürger veröffentlicht werden müssen. Zu erwartende Gelder zugunsten der Gemeindeverwaltung aus diesem Projekt sind bereits in das Einheitliche Strategiedokument der Gemeinde Gais eingeflossen (für Öffentliche Beleuchtung in der Fraktion Uttenheim). Dies zeigt deutlich, auch in Verbindung mit den vorgenannten Punkten, dass die Gemeindeverwaltung (der Bürgermeister von Gais ist zudem einer der Gesellschafter der BWR), die Fraktionsverwaltung, als auch der Zuschlagsempfänger und nunmehrige Projektträgers BWR GmbH mit Sitz in Gais, seit geraumer Zeit über das Projekt Bescheid wussten. **Dennoch wurde es verabsäumt, die breite Bevölkerung zu informieren.** Zumindest über die Möglichkeit der Einsichtnahme in und der Stellungnahme zum Einreichprojekt hätte unserer Meinung nach besser informiert werden müssen. Diese **Beteiligungsrechte an dem Verwaltungsverfahren** für die Allgemeinheit sind schließlich nicht umsonst vom Landesgesetzgeber vorgesehen worden. Es sei hierzu noch angemerkt, dass auch der Gemeinderat, oberstes politisch-administratives Leitungs- und Kontrollorgan der Gemeinde, sowie gewähltes Organ des Volkes, erst auf explizite Nachfrage seitens eines Ratsmitglieds, informiert worden ist. Dies ebenfalls erst **nach** Veröffentlichung des Artikels in der Die Neuen Südtiroler Tageszeitung (siehe nachfolgenden Punkt 5).

- 5) Die breite Öffentlichkeit hat von dem geplanten Projekt erst durch einen entsprechenden Artikel in der **Die Neue Südtiroler Tageszeitung** erfahren. Der Bericht ist in der Ausgabe Nr. 113 vom 11.06.2019 erschienen, **einen (!!) Tag nach Ablauf der 60-Tage-Frist** für die Einreichung von Stellungnahmen.

Die vorgenannten Daten und Fakten konnten von uns nur mühsam und mittels aufwändiger Online-Recherche rekonstruiert werden und es besteht sicherlich die Möglichkeit, dass wir auch etwaige Daten einfach nicht gefunden haben. Wir erheben also keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sind aber überzeugt, dass hiermit genügend Daten vorliegen, um unsere nun folgende Stellungnahme zu berücksichtigen. Es sollte auch klar genug aufgezeigt worden sein, weshalb wir nicht in der Lage waren die Stellungnahmen und Bemerkungen früher einzubringen. Auf jeden Fall scheint Ihr Amt noch keine Entscheidung getroffen zu haben, da wir auf Ihrer Webseite keine Veröffentlichung derselben gefunden haben. Deshalb möge die 60-Tage-Frist als **Ordnungstermin, bzw. Ordnungsfrist**, gelten. Dies wird bekräftigt, da Art. 18, Abs. 4 des L.G. vom 13. Oktober 2017, Nr. 17 **explizit keinen Ausschluss, bzw. keine Nichtberücksichtigung verspätet eingereichter Stellungnahmen vorsieht.** Stellungnahmen die noch vor der endgültigen Entscheidung Ihres Amtes eingehen, sollten somit mit entsprechendem *favor* behandelt werden und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz, Bürgerbeteiligung, Demokratie, Öffentlichkeit, Bürgernähe und der Guten Verwaltung dennoch mitbehandelt und bewertet werden.

2) STELLUNGNAHMEN UND BEMERKUNGEN ZUM EINREICHPROJEKT:

1) Verwendete Sprachen in den Projektunterlagen:

Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 betreffend Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch

der deutschen und der ladinischen Sprache in den Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren bestimmt unter Art. 4 wie folgt:

(1) Nach dem letzten Absatz des Artikels 100 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 ist der **gemeinsame Gebrauch der italienischen und der deutschen Sprache** durch die Organe, Ämter und Konzessionsunternehmen nach Artikel 1 für die an die Allgemeinheit der Personen gerichteten Akte, für die zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Einzelakte und für die an mehrere Ämter gerichteten Akte vorgeschrieben.

(2) In diesem Sinne gelten als:

a) an die Allgemeinheit der Personen gerichtete Akte jene, die an eine unbestimmte Anzahl von Empfängern gerichtet sind, und jene, deren Veröffentlichung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist,

b) zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Einzelakte jene, deren öffentlicher Aushang oder Anschlag zwingend vorgeschrieben ist, die Identitätskarten und die gleichwertigen Dokumente sowie die Befähigungs-, Konzessions- und Ermächtigungsakte, die den Organen der öffentlichen Verwaltung auf deren Verlangen vorzulegen sind und die nicht im Widerspruch zu internationalen Verpflichtungen des Staates stehen,

c) an mehrere Ämter gerichtete Akte jene, die an mehrere Ämter und Organe der öffentlichen Verwaltung gerichtet sind, die ihren Sitz in der Provinz Bozen haben oder regionale Zuständigkeit besitzen.

(omissis)

Die vom Projektträger eingereichten und auf der Internetseite Ihres Amtes veröffentlichten Projektunterlagen sind **teilweise zweisprachig, teilweise und / oder abschnittsweise nur in Deutsch oder nur in Italienisch abgefasst**. Nach unserem Dafürhalten handelt es sich bei der gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichung des Projekts im Internet um eine **amtliche Veröffentlichung** weshalb **sämtliche Projektunterlagen** gemäß den oben genannten Punkten sub a) und / oder sub b) **in beiden Amtssprachen, deutsch und italienisch**, hätten veröffentlicht werden müssen, um die vollständige Information aller betroffenen Bürger im Gemeindegebiet zu gewährleisten. Schließlich leben auf dem Gemeindegebiet von Gais Bürgerinnen und Bürger aller drei Sprachgruppen. Für die hier relevanten deutsche und italienische Sprachgruppe ist die prozentuale Aufteilung gemäß Daten der letzten Volkszählung wie folgt: Deutsch = 97,05%, Italienisch = 2,65% (Quelle: ASTAT – Mitteilung Nr. 38 von 06/2012 – Link: https://astat.provinz.bz.it/downloads/mit38_2012.pdf). Dies ist keine formaljuristische Beschwerde wegen Verletzung der Sprachbestimmungen, dennoch sind wir der Meinung, dass die Veröffentlichung des Projekts in dieser Form **nicht korrekt erfolgt ist** und mit **vollständig zweisprachig abgefassten Unterlagen wiederholt werden muss**, um ihren Zweck zu erfüllen.

2) Möglicher Widerspruch des Projekts mit dem Landschaftsplan der Gemeinde Gais und anderen Plänen und Bestimmungen

Das vom Projekt betroffene Gebiet ist im **Landschaftsplan der Gemeinde Gais** (Beschluss der I. Landschaftsschutzkommission vom 19.04.2004, Nr. 10/04, Beschluss des Gemeinderates vom 11.02.2005, Nr. 5, Beschluss der Landesregierung vom 14.11.2005, Nr. 4289, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Nr. 5 vom 31.01.2006) als „**Bestockte Wiese und Weide**“ eingetragen. Die Durchführungsbestimmungen zum Landschaftsplan bestimmen hinsichtlich als solche ausgewiesene Gebiete wie folgt (Art. 2, Buchst. c):

c) Natürliche Landschaft

Diese Zone wird von Wäldern, Flurgehölzen, Weiden, alpinem Grün, Feuchtgebieten, Felsbereichen, und Gewässern gebildet, die wegen ihrer Eigenart, Beschaffenheit, Vegetation und Umweltfunktion eine Landschaft von besonderem Wert darstellen.

Für diese Zone gelten die Bestimmungen des Gemeindebauleitplanes und des Landesraumordnungsgesetzes bzw. des Forstgesetzes.

Die als „bestockte Wiesen und Weiden“ gekennzeichneten Flächen sind von besonderem landschaftlichem und ökologischem Wert. Bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist auf die **Pflege und langfristige Sicherung ihrer Charakteristik** und der aufgelockerten Bestockung zu achten. Bei geringem Bestockungsgrad sind die Stockrodung und die Entnahme von Lärchen nur bei Vorhandensein von ausreichender Lärchenverjüngung gestattet.

Im Bauleitplan der Gemeinde Gais (beschlossen mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.09.2002, Nr. 33, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 16.06.2003, Nr. 2056, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Nr. 32 vom 12.08.2003, Beiblatt Nr. 1, Wiederbestätigung mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2017, Nr. 7), ist das vom Projekt betroffene Gebiet ebenfalls als „**Bestockte Wiese und Weide**“ eingetragen. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan bestimmen hinsichtlich als solche ausgewiesene Gebiete wie folgt (Art. 6):

Art. 6 Bestockte Wiese und Weide

Bestockte Wiesen und Weiden sind Grünflächen, welche durch einen lockeren Baumbestand gekennzeichnet sind. Diese Zonen sind von **besonderem landschaftlichen und ökologischen Wert**. Bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung muss die **Pflege und langfristige Sicherung ihrer Charakteristik und der schützenswerten Bestockung gewährleistet werden**. Die **Errichtung von Bauten ist untersagt**, mit Ausnahme jener, die zur **Bewirtschaftung der Flächen** notwendig sind, dies unter den Voraussetzungen und unter Beachtung der Vorschriften, die für das **alpine Grünland** gelten. (omissis).

Die Voraussetzungen und Vorschriften hinsichtlich des alpinen Grünlands legen die Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan wie folgt fest (Art. 7):

Art. 7 Alpines Grünland

Die Zone umfasst das alpine Weide- und Grünland und ist **für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt**. In dieser Zone gelten die Bestimmungen des Artikel 107 des Landesgesetzes vom 11.8.1997, Nr. 13, mit der entsprechenden Durchführungsverordnung. Die **Errichtung von Bauten ist untersagt, mit Ausnahme jener, die zur Bewirtschaftung der Flächen notwendig sind**, dies unter folgenden Voraussetzungen und unter Beachtung folgender Vorschriften:

1. Der Gesuchsteller muss Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen sein.
2. Die Errichtung einer Scheune ist erlaubt, wenn mindestens 1 ha jährlich gemäht wird, und mindestens 3.000 kg Heu geerntet werden können.
3. Die Errichtung eines Stalles ist erlaubt, wenn an der eigenen Hofstelle mindestens 10 Großvieheinheiten gehalten und mindestens 400 Weidetage pro Jahr insgesamt nachgewiesen werden können. In diesem Fall dürfen die für die Unterkunft des Personals erforderlichen Räume mit einer Nutzfläche von höchstens 30 m² errichtet werden.
4. Wenn mehr als 30 Großvieheinheiten aufgetrieben werden, kann diese Nutzfläche 65 m² erreichen, dies gilt auch für Alminteressenschaften. Ab 100 Stück Großvieheinheiten kann diese Nutzfläche bis auf 80 m² erweitert werden.

5. Die Baukonzession für neue Unterkünfte darf nicht erteilt werden, wenn nach dem 22. April 1970 ein auf der Alm bestandenes Gebäude vom Hof abgetrennt wurde.

Gebäude vom Hof abgetrennt wurde.

(omissis).

Wenngleich das eingereichte Projekt keine Errichtung von Gebäuden vorsieht, geht aus den vorgenannten Plänen und Durchführungsbestimmungen, ebenso aus dem dort angeführten Artikel 107 des Landesgesetzes vom 11.08.1997, Nr. 13 klar hervor, dass Gebiete, welche als „Bestockte Wiese und Weide“ ausgewiesen sind, **vorwiegend der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen**. Weiters, dass diese Gebiete in **gegenwärtiger Form erhalten und langfristig gesichert werden müssen**, indem insbesondere deren **Nutzung auf die Charakteristik des Gebietes ausgerichtet wird**. Wie diese Bestimmungen die Errichtung einer Schottergrube in dem Gebiet, ohne vorherige Abänderung der Flächenwidmung, erlauben könnten, erschließt sich uns nicht. Es erscheint uns zweifelhaft, ob das Gebiet nach Abschluss der Abbauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand rückversetzt werden kann, so wie im Projekt beschrieben. Die umfangreichen und langjährigen Arbeiten zur Renaturierung der Ahr in unmittelbarer Nähe zum geplanten Abbaugebiet, Örtlichkeit „Gatzaue“ (hier stand jahrzehntelang ein Schotterwerk mit Abbaugebiet) lassen leider befürchten, dass das Gebiet nicht, oder nur durch weitere Eingriffe, verbunden mit hohen Kosten für die Öffentliche Hand, wiederhergestellt werden kann.

Natürlich bestimmt Art. 130 des Landesgesetzes vom 11.08.1997, Nr. 13 (Koordinierung der Bestimmungen über Steinbrüche, Gruben und Torfstiche mit der Raumordnung): *„Die Genehmigung im Sinne des Landesgesetzes vom 19. Mai 2003, Nr. 7, in geltender Fassung, kann unabhängig von der Flächenwidmung gemäß Bauleitplan der Gemeinde erteilt werden, sie muss aber die Vorschriften und Verpflichtungen enthalten, die betroffenen Flächen in solchem Zustand wiederherzustellen, welcher der vorgesehenen Widmung entspricht, und alle Anlagen, die dieser Widmung nicht entsprechen, zu entfernen. Im Falle der Änderung der Flächenwidmung während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung sind die Vorschriften und Verpflichtungen entsprechend anzupassen. Die Vorschriften und Verpflichtungen sind auch anzupassen, falls dies gemäß Genehmigung der UVP von anderen Projekten erforderlich ist.“*

Nach unserem Dafürhalten, muss eine eventuelle Erteilung einer Abbaugenehmigung nach Art. 130 L.G. 11.08.1997, Nr. 13 und nach L.G. 19.05.2003, Nr. 7 als **Ausnahme** zu den zuvor genannten generellen Bestimmungen behandelt werden. Dies erfordert, dass der Antragsteller für eine solche Genehmigung, im Einreichprojekt **das Bestehen der entsprechenden Voraussetzungen (nach L.G. 19.05.2003, Nr. 7), sowie die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Zustandes der Flächen, welcher ihrer Widmung entspricht, detailliert auflisten, beschreiben und garantieren muss**. Gleichzeitig bedeutet, dies auch, dass die für die Genehmigung zuständige Behörde, das Projekt auf dessen tatsächliche Notwendigkeit, auch hinsichtlich seines Umfangs, Auswirkungen und Ausdehnung, überprüfen muss, und / oder entsprechende Auflagen und Bedingungen stellen muss. Entweder vor Erlass der Genehmigung, oder im gleichzeitig zu erlassenden Auflagenheft (Bsp.: Ausgleichsmaßnahmen im betreffenden Gebiet oder in unmittelbarer Nähe, zwecks Ausgleichs des Verlusts, bzw. Erhalt einer sehr beliebten Naherholungszone).

Zu den Voraussetzungen für die Erteilung der Abbaugenehmigung bestimmt Art. 2, Abs. 2 des L.G. 19.05.2003, Nr. 7, wie folgt:

*Der Abbau in Steinbrüchen, in Gruben und in Torfstichen zur Nutzung mineralischer Rohstoffe, der Bau und Betrieb der dazugehörenden ortsfesten und mobilen Anlagen und Infrastrukturen sowie die Verwendung der Halden aus Bruchmaterial unterliegen einer Genehmigung. Die Erteilung derselben hat unter Berücksichtigung des **aktuellen Abbaubedarfs** und der im entsprechenden Gebiet **allfällig***

bereits erteilten Genehmigungen zu erfolgen. Sämtliche Tätigkeiten erfolgen unter Beachtung der einschlägigen geltenden Umweltschutzbestimmungen.

Das Projekt enthält nur im Bericht „Umweltverträglichkeitsstudie – Bericht U - URBANISTICA ; P – PAESAGGIO E BENI CULTURALI“, eine **allgemeine Aussage zum aktuellen Abbaubedarf** und bereits in Betrieb befindlicher Anlagen dieser Art im Pustertal, nämlich (Punkt P.3.2.2.). *Siti alternativi: Bisogna però considerare che benché in Val Pusteria esistano diverse cave per materiale inerte queste risultano o non utilizzabili dal committente per ragioni commerciali o sono in via di esaurimento: quindi l'azienda proponente si trova comunque in necessità di reperire un nuovo sito. Come alternative non è stata effettuata una localizzazione precisa in considerazione delle numerose possibilità di trovare un sedime possibile. (omissis)*

Trotz dass die dem obigen Zitat folgenden Ausführungen des Berichtes dem Projekt eine gewisse Positivität einräumen, sind wir der Meinung, dass die Angaben zum Bedarf **zu allgemein** sind, oder bloße Behauptungen darstellen. Jedenfalls sind **keine objektiv überprüfbaren Daten angeführt**, die Thesen des Berichtes zu untermauern. Dies betrifft ebenso die Angabe, dass die vorhandenen Abbaugebiete kurz vor der endgültigen Ausbeutung stünden. **Die Aktualität des Bedarfs erscheint hier nicht ausreichend begründet**, zudem fehlt unserer Ansicht nach jegliche Angabe zur Baustelle des **Brennerbasistunnels**, wo wohl sehr viel abgebautes Material anfällt. Glaubt man Berichten in den Medien, wissen Wipp- und Eisacktal nicht wohin mit diesem Material. Ob dieses Material jedoch für die Betonherstellung geeignet ist, so räumen wir gerne ein, entzieht sich unserer Kenntnis. Des weiteren kann der Umstand allein, dass wie auch immer geartete „*motivi commerciali*“ (auch diese werden im Projekt nicht detailliert angeführt) der Nutzung anderer, bereits bestehender Abbaugebiete, entgegenstünden, unserer Meinung nach, nicht die Erteilung einer Abbaugenehmigung rechtfertigen. **Müssen diese „motivi commerciali“ doch mit den jeweiligen anderen Interessen, öffentlicher und privater Natur, abgewogen werden.** Nachdem der Bericht angibt, **keine Alternativen zum vorgeschlagenen Abbaugebiet geprüft zu haben** (Zitat: *Come alternative non è stata effettuata una localizzazione precisa in considerazione delle numerose possibilità di trovare un sedime possibile.*), stellt sich die Frage, warum dies nicht gemacht worden ist, wenn es, wie angeführt, eine **Vielzahl möglicher alternativer Standorte** gibt. Es bestünde also die Möglichkeit, einen Standort zu finden, welcher sich **nicht in unmittelbarer Nähe zu Wohnbau- und Gewerbezone, sowie einer sehr beliebten Naherholungszone befindet. Eine angemessene Interessensabwägung erscheint uns in der Form nicht möglich, bzw. unvollständig.** Dies sollte bei Begutachtung des Projekts beachtet, oder die Prüfung von alternativen Standorten sollte nachgeholt werden, und sodann in die Begutachtung einfließen.

Die Projektunterlagen erscheinen somit **insgesamt unvollständig** und, unserer Ansicht nach, in den oben genannten Punkten **nicht ausreichend detailliert und begründet**, weshalb eine Genehmigung in der Form nicht möglich erscheint. Zumindest müsste eine **Neuveröffentlichung** eines vollständig in beide Landessprachen übersetzten Projekts, nach einem **eventuellen erneuerten Antrag** oder nach **Nachforderung der entsprechenden Dokumente** seitens Ihres Amtes, erfolgen. Nur so erscheint uns sichergestellt, **dass die Allgemeinheit vollständig, verständlich und detailliert über das Projekt informiert wird. Und in der Folge auch Stellung beziehen kann.**

In diesem Zusammenhang führen wir auch, im Grundsatz, das Urteil des Verwaltungsgerichtes Bozen 28.02.2003, Nr. 66 an:

Sentenza del 28 febbraio 2003, n. 66; Pres. Widmair, Est. Rossi Dordi

Il Comune, quale ente esponenziale degli interessi della collettività locale che rappresenta ed ente locale a cui è attribuita in via preminente la potestà di gestione del territorio e di tutela dei suoi valori, è legittimato ad impugnare i provvedimenti della Provincia autonoma di Bolzano di concessione di sfruttamento di cave ubicate sul suo territorio.

E' illegittimo il provvedimento dell'Assessore provinciale all'industria di autorizzazione all'apertura di una cava di sabbia e ghiaia, che, in presenza di pareri contrari espressi dai competenti uffici della Provincia, sia fondato solo su condizioni restrittive imposte per l'attività di coltivazione della cava, integrando così il vizio di eccesso di potere sotto il profilo dell'omessa valutazione di contrastanti interessi pubblici, della contraddittorietà con le risultanze dell'istruttoria e del difetto di motivazione.

3) Allgemeine Bemerkungen zum Projekt

a) Lärm:

Das Projekt enthält einen Bericht mit Lärmmessungen und entsprechenden Bewertungen (UVS-Bericht – R – Aria e Rumore). Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Auswirkungen des durch die Abbauarbeiten erzeugten Lärms bedeutungslos oder sehr gering sind, sowohl auf die anliegende Gewerbezone, als auch auf die jenseits des Mühlbaches liegende Wohnbauzone. Zitat aus dem Bericht (Abschnitt *Conclusioni*): *In generale l'attività è caratterizzata da un limitato impiego di mezzi ed è paragonabile a quella di un normale cantiere edile nel quale sia prevista la realizzazione di volumi interrati e quindi di scavi.*

Der Bericht ist sicherlich nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Dies scheint außer Zweifel zu stehen. Dennoch erlauben wir uns einige weitere Bemerkungen hierzu anzuführen: Auch bei niedrigem Viehbesatz in der Weide sind schon an „normalen Tagen“, vor allem aber bei entsprechenden **Windverhältnissen (aus Richtung Nord, häufig der Fall in Gais), die Kuhlocken bis in mehrere hundert Meter Entfernung zu hören. Auf jeden Fall bis weit in das Dorf Gais hinein.** Diese Lärmquelle ist jedoch ortsüblich und nur in Ausnahmefällen bei sehr sensiblen Menschen störend. Anders verhält es sich jedoch bei **Baulärm**. Niemand hat es gern, wenn in der Nachbarschaft Bauarbeiten mit Aushub durchgeführt werden. Dennoch sind diese in relativ **kurzfristiger Zeit wieder beendet und beschränken sich normalerweise maximal auf wenige Wochen. Das Projekt spricht jedoch von einer Abbauzeit von mehreren Monaten im Jahr, und dies über einen Zeitraum von mindestens 16 (!) Jahren.** Dies wohl in der Jahreszeit, wo **Kinder Schulferien** und Erwachsene meist **Urlaub** genießen. Die Auswirkungen von **ständigem und unangenehmem Lärm auf die Psyche (ständiger Stress, ecc.) davon betroffener Personen** müssen hier wohl nicht weiter ausgeführt werden. Deshalb möge bei Begutachtung des Projekts diesem Umstand Rechnung getragen werden.

b) Luft und Staub

Der bereits zuvor sub a) angeführte Bericht (UVS-Bericht – R – Aria e Rumore) enthält auch Angaben zu den Emissionen auf und durch die Abbaustelle (Abbautätigkeit – Baggerarbeiten, Auf- und Abladeoperationen, ecc.). Über die Validität und Qualität des Berichtes an sich, siehe oben. Dennoch erlauben wir uns, auch hier einige Bemerkungen anzuführen: Die vorgeschlagene Maßnahme zur Verhinderung von Verwehungen, von Stäuben, erscheint zwar hilfreich, aber **nicht ausreichend**. In wenigen hundert Meter Entfernung, in der Örtlichkeit „Gatzaue“, wird derzeit auch Schotter abgebaut, noch davor befindet sich das Unternehmen BWR GmbH, das ebenso LKW-Verkehr generiert. In Entgegengesetzter Richtung der Industriezone befindet sich ein Sand- und Schotterbetrieb des Unternehmens Brunner & Leiter OHG. **Die Staubentwicklung durch operierende LKW's kann täglich von Wanderern und Radfahrern bewundert werden.** Diese ist mitunter **sehr groß**, vor allem da es sich teilweise um Sand- und Schotterwege handelt, auf welchen die LKWs operieren müssen. Vor allem im Falle des Betriebes der Brunner & Leiter OHG sind bei entsprechenden Windverhältnissen (siehe oben sub a) große Staubverfrachtungen zu bestaunen. Die nun geplante Abbaufäche liegt nur in kurzer Entfernung zum Betrieb Brunner & Leiter und es ist zu erwarten, dass es hier zu **ähnlichen Staubverfrachtungen** kommen wird. Wenn auch nicht in dieser Größenordnung und Konstanz, wie im Falle Brunner & Leiter OHG sind doch, immer laut Projekt, nur

geringe bis wenige ständige Materialablagerungen vorgesehen. Nichtsdestotrotz findet eine Bewertung der Emissionen, sollten diese **dennoch in erhöhtem Maße stattfinden, in dem Bericht nicht statt, und sieht für diesen Fall folglich auch keine zu ergreifende Minderungsmaßnahmen an.**

Jedenfalls sind der Bericht und die Bewertungen, unserer Meinung nach, sehr „auftraggeberfreundlich“ abgefasst. Werden doch sämtliche in Betracht gezogenen **Minderungsmaßnahmen als unverhältnismäßig und / oder unwirtschaftlich und / oder als mit negativen Auswirkungen auf die Qualität in der Betonherstellung behaftet abgetan.** Wir sind der Meinung, dass diese sehr wohl in Betracht gezogen werden müssen. **Zumindest müssen nach einem eventuellen Tätigkeitsbeginn regelmäßige Messungen der Staubbelastung, vor allem in der Wohnbauzone, durchgeführt werden und bei erhöhter Belastung auch Gegenmaßnahmen verlangt werden. Ebenjene, die im Bericht als unwirtschaftlich ecc. bezeichnet werden, oder andere, ebenso geeignete. Auch sollten entsprechende Verpflichtungen bereits im Auflagenheft vorgesehen werden.**

Die Ausführungen des Berichtes zum CO₂-Ausstoß und der Einsparung langer Transportwege (Baustelle Brennerbasistunnel) ist unserer Ansicht nach wohl etwas rosiger dargestellt. Die Pustertaler Staatsstraße ist seit Jahren überlastet, dennoch werden im gesamten Pustertal und Ahrntal Hotelbauten und andere, ähnliche Bauwerke, in großem Ausmaß genehmigt. Die Auswirkungen auf die Verkehrsentwicklung, bzw. -steigerung solcher Projekte scheint bei deren Genehmigung nie ein Kriterium zu sein, welches größere Bedeutung hätte. Sollten, wie laut Projekt vorgesehen, „nur“ diese Anzahl LKW verkehren, kommt es auf deren Fahrten zur BBT-Baustelle nun wirklich nicht mehr an.

c) Naherholungszone, Weideverbesserung, möglicher Widerspruch zu Projekten und konkreter Ziele der Gemeinde Gais:

Der Bereich nördlich des geplanten Abbaugebietes, als auch die Weide selbst, dienen der gesamten Bevölkerung von Gais, aber auch Menschen von außerhalb, **als Naherholungszone**, wird umgangssprachlich auch als „Die Lahne“ bezeichnet. So ist der nördlich des Abbaugebiets befindliche Forst- und Wanderweg, welcher laut Projekt nun teilweise als Zufahrt zur Grube verwendet werden soll, **fast der einzige Wanderweg der auch kindewagentauglich ist und nicht bergauf führt.** Der Bereich ist eine beliebte **Auslaufzone für Hunde**, ein **beliebter Spielplatz** (vor allem am Mühlbach) inmitten von Wald und Natur für Kinder, ecc. Kurzum: **Diese Naherholungszone ist für Menschen jeglichen Alters und Wohnsitzes, sehr wichtig und sehr beliebt.** Hier begegnet man **ständig** Menschen, zu nahezu jeder Uhrzeit. Die in der „Nichttechnischen Zusammenfassung“ (Buchst. P. Landschafts- und Denkmalschutz) des Projekts getätigte Aussage, Zitat: *„Außerdem beschränkt sich der Besuch des Geländes auf manchen Ausflügler.“*, ist schlichtweg **falsch.**

Ebenso steht das von BWR eingereichte Projekt in Widerspruch zu anderen Handlungen und Äußerungen gewählter Mandatäre, hinsichtlich Schotterabbau und -verarbeitung, in Gais. Die Gemeindeverwaltung erweckt durch ihr konkretes Handeln und öffentliche Äußerungen ihrer Mandatäre den Eindruck, dass die Schotterverarbeitung in Nähe der Naherholungszone im weiten Sinn, nicht sonderlich erwünscht ist und teilweise verhindert werden soll.

Zur Bekräftigung, nachfolgen einige Zitate aus der Presse, sowie Angaben zu aktuellen Vorgängen rund um das Projekt „Schottergrube in der Weide“:

a) Gemeindejournal Gais, Nr. 2 vom Oktober 2015: Titel: Die Fraktionsverwaltung von Gais. Darin steht ist zu lesen – Zitat: *„Die Aufgabe der Fraktionsverwaltung ist es, die Güter der Fraktion Gais zum Wohl der Bevölkerung zu verwalten.“* (Seite 6)

Und weiter (Seite 7): *„Während die Weide „Lahne“ von den Bauern kostenlos genutzt werden kann (und gleichzeitig sich auch als Erholungszone für die gesamte Bevölkerung von Gais*

dient),“...(omissis).

Beide Fakten online auf Homepage der Gemeinde Gais – Gemeindejournal, nachlesbar.

b) PZ Pustertaler Zeitung – Ausgabe 09_2016: Titel: Gais – Schottermühle, die Zweite!
https://www.pz-media.it/inhalt/politikverwaltung/1388-gais-schottermuehle,-die-zweite-ausg-09_2016.html

Darin steht zu lesen – Zitat: „...hat die besagte Firma kurzerhand einen Teil des Betriebsgeländes der Firma Neolit GmbH (ex Lecablock) in der Industriezone Gais angemietet und fast über Nacht eine neue Schottermühle errichtet. Sehr zum Missfallen der Gaisinger. Denn die mittlerweile zum Himmel ragenden Schotterhaufen liegen genau gegenüber der Naherholungszone. Hier befinden sich die bekannte „Baggalocke“, Tennisplätze, ein großer Spielplatz und auch der Kindergarten ist nicht weit entfernt. „Schotterverarbeitende Betriebe und auch Betonwerke sind in Wohnzonen ein großes Problem. Deshalb sind sie auch meist in entlegenen Zonen situiert. Der Fall Brunner & Leiter, wo ein Betrieb ohne Genehmigung ein Werk, wenn auch mobil betreibt, empfinde ich als Provokation. **Auch die Wirtschaft, in der Mitte der Gesellschaft, muss auf ein Zusammenlegen achten**“, kritisiert **Bürgermeister Christian Gartner.**“

Und weiter: „Der Aufschrei der Bevölkerung wird von Tag zu Tag größer. Man befürchtet eine enorme Staub- und Lärmbelästigung. „Wir befinden uns da in einer sehr sensiblen Zone, sagt Vizebürgermeister Alex Dariz der PZ gegenüber. **„Das ist die Gaisinger Lunge, die wir schützen müssen!**“

Und schließlich: „Die Gemeindeverwaltung will jedenfalls alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um ein **Schotterwerk in dieser Zone zu verhindern**. Ein Rechtsanwalt wurde ebenfalls schon eingeschaltet. „Wir von der Verwaltung haben uns gut vorbereitet und werden **alles tun, um unsere grüne Lunge vor der Erstickung zu bewahren**“, gibt sich **Gartner kämpferisch.**“

Im von der PZ behandelten Fall handelt es sich konkret zwar um eine mobile Schottermühle, ist also etwas anders gelagert als der Fall des Projekts von BWR GmbH. Und BWR GmbH ist auch weit davon entfernt ohne Genehmigung zu arbeiten! Dennoch sind die Entfernungen der beiden Betriebe zu den nächsten Wohnhäusern, bzw. zur nächsten Wohnbauzone ziemlich ähnlich. Das Gebiet gehört also sehr wohl auch zur **„Grünen Lunge“ von Gais**. Weshalb die von Schotterbetrieben seit Jahrzehnten geplagte Bevölkerung von Gais, hier sehr sensibel ist.

Dazu noch eine Kurzmitteilung aus dem Gemeindejournal Gais – Nr. 2 von Juni 2016: „Schottermühle – Die Gemeindeverwaltung unternimmt **alles in ihrer Macht stehende, um eine Schotterverarbeitung am Geländer der Firma Neolit durch die Firma Brunner & Leiter aus Weissenbach zu unterbinden**. Mehrere Lokalausweise der Ortschaftspolizei mit entsprechenden Lärmmessungen haben stattgefunden. Ein Rechtsanwalt wurde eingeschaltet.“

c) Tageszeitung „Dolomiten“ vom 05.07.2019 – Titel: Unter der „Weide“ lockt der Schotter

Zitat: **„Wenn es um Schotterabbau und Schotterverarbeitung geht, sind die Bürger von Gais „gebrannte Kinder“**. Jahrelang hatte sie eine große Verarbeitungsanlage vor der Tür; zwischen Gais und Uttenheim kann noch **bis 2026** abgebaut werden; am Rande der Naherholungszone „Baggalocke“ sorgt eine Ablagerungsfläche immer wieder für Staub und Belastung. Nun soll unweit dieser Naherholungszone, in der „Weide“, ein neues Abbaugelände entstehen.“

Hierzu sei noch erwähnt, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.03.2017, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 16.05.2017, Nr. 523, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Nr. 25/I-II vom 20/06/2017, betreffend: *Gemeinde Gais: Genehmigung von Abänderungen zum Bauleitplan der Gemeinde mit Änderungen von Amtswegen*, wie folgt beschlossen worden ist:

3) Änderung der Zone für Schotterverarbeitung in Wald im Bereich „Gatzaue“ und Streichung von Amtswegen von Art. 20 - Zone für Schotterverarbeitung aus den Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan;

Das der obigen Genehmigung vorangegangene und zugrunde liegende positive Gutachten der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung wurde mit einer Vorschrift erteilt, und lautet wie folgt:

„Die Gemeinde beabsichtigt die Streichung der Zone für Schotterverarbeitung, laut Vorschlag des Amtes für Wildbachverbauung. Die Umwidmung der ca. 2,5 ha großen Fläche im Bereich der „Gatzaue“ in Wald bringt eine wesentliche Verbesserung der Umweltsituation mit sich, da ein wichtiger Lebensraum zurück gewonnen werden kann. Das Landschaftsbild wird durch die Wiederherstellung des naturnahen Lebensraumes attraktiver und damit wesentlich aufgewertet.“

Es möge die Landesverwaltung kohärent mit dieser Entscheidung gutachten und entscheiden, ist das vom Projekt der BWR GmbH betroffene Gebiet, wie schon erwähnt, doch nur in wenigen hundert Metern Entfernung gelegen.

d) Auch einigen Naturschutzorganisation ist das Gebiet ein Anliegen, siehe beispielhaft den Jahresbericht 2017 des Vereins „Naturtreff Eisvogel“ (Seiten 40 bis 42) – Link: <http://www.eisvogel.it/downloads/Jahresbericht2017.pdf>). Der Jahresbericht behandelt zwar das Gebiet „Gatzaue“, aber aufgrund der Nähe zum neu geplanten Abbaugelände trotzdem nicht ganz aus der Acht zu lassen.

e) Wie wichtig der Bevölkerung der Erhalt der „Weide“ ist, beweisen die **lokal gestartete Unterschriftensammlung**, ein **Facebook-Informations- und Diskussionsforum**, welches innerhalb von 12 Stunden bereits **knapp 200 Mitglieder** (Stand 21.07.2019, für Gegner und Befürworter des Projekts geöffnet) generiert hat (Link: <https://www.facebook.com/groups/640495083106958/>), sowie eine **Online-Bürgerpetition**, welche innerhalb von 24 Stunden bereits **knapp 300 Unterschriften** (Stand 21.07.2019) erhalten hat (Link: https://secure.avaaz.org/de/community_petitions/Bev_Rettet_die_Weideunsere_Naerholungszone_in_Gais/?pkulLob&fbogname=A+A.&utm_source=sharetools&utm_medium=facebook&utm_campaign=petition-761434-Rettet_die_Weideunsere_Naerholungszone_in_Gais&utm_term=kulLob%2Bde&fbclid=IwAR0ct2VTnJ-Jzm3v9_8RKqcl2r8t_DkXJsK-1Vaz1tCLkz7uPIYbsggr7c).

Zudem läuft noch eine Unterschriftenaktion in Papierform, wo auch schon einige hundert Unterschriften gesammelt wurden.

Sämtliche Unterschriften werden nachgereicht.

f) Das Projekt steht in möglichem **Widerspruch zu 2 Projekten der Gemeindeverwaltung Gais**, welche zu einem großen Teil aus dem **Leader-Programm 2014-2020**, welches Teil des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) der Autonomen Provinz Bozen, ist. Im Gemeindejournal Gais Nr. 3 vom Oktober 2018 steht dazu zu lesen (Titel des Berichts: Erlebnisgemeinde Gais: die Kraft aus der Natur. Naturgewalten erleben):

Zitat: Seit Mai 2016 hat sich eine Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Vertretern verschiedener Interessensgruppen, mit den unterschiedlichen Projektmöglichkeiten, die durch das Entwicklungsprogramm finanziert werden, befasst. Nach zahlreichen Sitzungen hat man sich darauf geeinigt, sich auf zwei Projekte zu konzentrieren:

Projekt 1) Der Ausbau, die Zusammenführung und die Aufwertung bereits bestehender (Wander-) Wege im Gemeindegebiet von Gais unter Einbeziehung kultureller und touristischer

Sehenswürdigkeiten. Bereits bestehende Wege sollen aufgewertet und Lücken im Wegenetz zwischen den Gemeinden Gais, Sand in Taufers und Bruneck geschlossen werden.

Für diese Instandhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen konnte das Forstinspektorat Bruneck als Projektträger gewonnen werden. Das Projekt ist in Teilbereiche unterteilt, in denen die verschiedenen Arbeiten durchgeführt werden. Diese Teilbereiche sind:

Erholungsbereich „Lahne“: Einzelne Abschnitte werden kinderwagentauglich gemacht, eine Grillvorrichtung wird errichtet, der bestehende Trimm-dich-Pfad wird reaktiviert und einfache Holzspielgeräte für Kinder werden angebracht.

(omissis)

Einige Teilstücke werden auch behindertengerecht angelegt.

Die Projektkosten betragen 200.000€, wir erhalten einen Fördersatz von 70%, nämlich 140.000€. Die Restfinanzierung von 60.000€ übernehmen die Fraktionsverwaltung von Gais, die Fraktionsverwaltung von Uttenheim, der Tourismusverein Bruneck Kronplatz Tourismus und die Gemeindeverwaltung.

Projekt 2) Dieses Projekt versteht sich als Ergänzung und Vervollständigung des von der Forstbehörde eingereichten Antrages. Dabei soll den neu sanierten und ausgebauten Wegen ein Thema zugrunde gelegt werden mit dem Ziel, **die Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit zu optimieren**. Außerdem sollen Beschilderungen und Informationstafeln ausgearbeitet und errichtet sowie **barrierefreie Wege** ausgewiesen werden. Im Zuge der Arbeitsgruppentreffen wurde als Titel für dieses Kommunikationskonzept **„Erlebnismgemeinde Gais: die Kraft aus der Natur. Naturgewalten erleben“** ausgewählt.

Die Projektkosten belaufen sich auf 61.842,31€, auch hier erhalten wir einen Fördersatz von 70%, also 43.289,62€. Die Restfinanzierung von 18.552,69€ übernimmt zur Gänze der Tourismusverein Bruneck Kronplatz Tourismus. **Ziel beider Projekte ist die Aufwertung des touristischen und freizeitbezogenen Angebotes für Einheimische und Gäste.**

Wie ersichtlich, werden für diese Projekte nicht unerhebliche Mittel aus öffentlichen Töpfen verwendet. Teil dieses Projekts ist auch der Forst- und Wanderweg im Osten des geplanten Abbaugebiets, welcher teilweise Zufahrtsweg zu ebendiesem werden soll (im Leader-Projekt mit Nr. 1d ausgewiesen). **Es ist für uns unverständlich, wie die Fraktionsverwaltung Gais das Projekt Nr. 1 mitfinanzieren, und gleichzeitig in unmittelbarer Nähe den Abbau von Schotter beschließen kann, der in der Folge, unserer Meinung nach, dem Zweck und den Zielen des Leader-Projekts / der Leader-Projekte vollständig zuwiderlaufen zu scheint.**

Wir unterstützen die ausdrücklich die Leader-Projekte und die touristische Aufwertung des Gebiets „Lahne / Weide“ im Speziellen und von Gais im Allgemeinen. Deshalb möge das Gutachten Ihres Amtes, so gestaltet sein, dass **die Durchführung dieser Projekte ohne Einschränkungen möglich ist, und zwar in einer sinnvollen Art und Weise, sprich, dass das gewählte Kommunikationskonzept nicht bloß ein Name auf Papier bleibt und die Realität dann das genaue Gegenteil bietet.** Dies gebietet sich, unserer Meinung nach, bereits aus der Zweckbestimmung der öffentlichen Gelder.

Abschließend möchten wir betonen, dass uns sehr wohl bewusst ist, dass sich die lokalen Unternehmen und Betriebe, aller Wirtschaftszweige, entwickeln und wachsen müssen. Es müssen Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden.

Abschließend möchten wir betonen, dass uns sehr wohl bewusst ist, dass sich die lokalen Unternehmen und Betriebe, aller Wirtschaftszweige, entwickeln und wachsen müssen. Es müssen Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden.

Uns ist es ein Anliegen, dass unsere Sorgen und Befürchtungen, die wir mit sehr vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern teilen, auch Eingang in das Gutachten seitens Ihres Amtes finden. Kurz: dass auch andere berechnigte öffentliche Interessen, wie wir sie oben versucht haben darzulegen, ausreichend Berücksichtigung in der Entscheidungsfindung Ihrer Verwaltung finden und mit den privaten Interessen des Projektträgers objektiv abgewogen werden.

Unsere Anliegen und Forderungen sind bereits oben ausreichend und ausführlich dargelegt worden.

Es wird gebeten, sämtliche Kommunikation in dieser Angelegenheit zu richten an:

niederkoflerkurt@pecmails.com

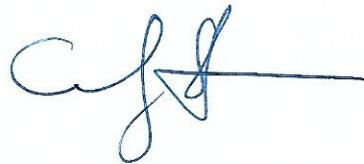
Abschließend erlauben wir uns um eine Eingangsbestätigung, versehen mit Protokollnummer und -datum zu übermitteln.

Wir danken Ihnen bereits jetzt vielmals für Ihre Bemühungen und verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gruppe „Rettet die Weide“

Irene Meinkofer



Jürgen Pöhlbauer

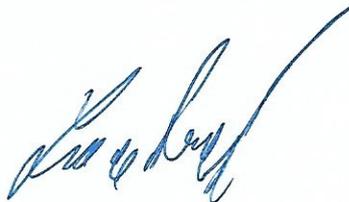


Manuela Reif

Hopfgarten

Erol Alexander

Angela Huber



Ueli St

Susanne Föner

Schmidt Diethelm

Ursula Nussli



